

Satzung über die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sibbesse

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 16. Mai 2017 folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 7 wird wie folgt geändert:

§ 7 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde sowie die Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden im „Amtsblatt des Landkreises Hildesheim“ verkündet bzw. bekannt gemacht.

Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden ersetzt werden.

Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im „Amtsblatt des Landkreises Hildesheim“ hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (2) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen der Gemeinde werden in „die Woche Rund um Sibbesse“ veröffentlicht.

Ferner werden neben der öffentlichen Verkündung bzw. Bekanntmachung nach Abs. 1 Satzungen und Verordnungen in „die Woche Rund um Sibbesse“ nachrichtlich veröffentlicht.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Sibbesse, den 16. Mai 2017

Gemeinde Sibbesse

gez. Amft

(Amft)
Bürgermeister